

# Tagsbefehl.

vom 26. August 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Commandant der Nationalgarde-Cavallerie, Graf Colowrat.

Nach der vom Bezirks-Commando Josephstadt dargestellten Nothwendigkeit ist im Bezirke eine Bezirkswache zu errichten, und einer der Herren Officiere hat, wie in den andern Bezirken, die Bezirks-Inspection zu halten.

Der Herr Bataillons-Commandant Jos. Gierster hat mit Beibehaltung des Commando von Gaudenzdorf jenes über die Garden zu Ober- und Unter-Meidlung und Wilhelmsdorf zurückgelegt, was das Obercommando bei der erprobten Tüchtigkeit des Herrn Gierster als Bataillons-Commandant sehr bedauern muß.

Der Herr Minister des Innern hat über das Verhalten der Herren Nationalgarden am 23. d. M. folgendes Schreiben an das Nationalgarde-Obercommando erlassen: „Wenn gleich die Nationalgarde von Wien in der Dankbarkeit der Bevölkerung den würdigsten Lohn für ihre Festigkeit, ihren Eifer und ihre Aufopferung findet, so glaube ich doch noch den Dank und die Anerkennung des Ministeriums beifügen zu dürfen und zu müssen, welches vorzugsweise in der Lage war, sich zu überzeugen, mit welcher patriotischen Bereitwilligkeit, rastlosem Eifer und Entschlossenheit die Garde durch vier Tage hindurch einem außerordentlichen, mühe- und gefahrvollen Dienste sich unterzog. Ich ersuche, diese wenigen, aber aufrichtig empfundenen Worte der Anerkennung in den nächsten Tagsbefehl mit der weiteren Bemerkung aufzunehmen, daß ich für eine ernstliche Störung der Ruhe und Ordnung in Wien keine Besorgnisse hege, weil ich überzeugt bin, daß die Nationalgarde den trefflichen Geist auch bewahren wird, den sie in den letzten Tagen bewiesen hat.“

Eben gelangt auch ein Allerhöchstes Handschreiben Sr. Majestät vom 25. August d. J. hierher, wo oben der Herr Minister des Innern erneuert den lebhaftesten Antheil für die verdiente Würdigung ausspricht, welche der Nationalgarde nunmehr auch von Seite Sr. Majestät zu Theil geworden ist.

„Lieber Freiherr von Dobblhof! Mit Vergnügen habe ich bei Gelegenheit der am 19. d. M. Statt gehabten Ausrückung der gesammten Nationalgarde von Wien und Umgebung die Mir dargebrachte Ergebenheits-Bezeugung empfangen und sogleich wahrgenommen, welche bedeutende Stufe von Ausbildung als Waffenmacht dieses nützliche Institut bereits erreicht hat. Ich beauftrage Sie, Meine volle Zufriedenheit und Anerkennung hierüber allen Theilen der Nationalgarde bekannt zu geben. Auch hege Ich die zuversichtliche Erwartung, daß die Garde, ihre hohe Bestimmung erkennend, stets beitragen wird, die Geseze der constitutionellen Monarchie mit jener Kraft und Ausdauer zu schirmen, welche das wahre Wohl unseres geliebten Vaterlandes erheischt, und wovon ihre Wirksamkeit in den leztverfloffenen Tagen bereits entsprechende Beweise gegeben hat. Schönbrunn den 25. August 1848.

Ferdinand m. p.

Wessenberg m. p.

**Streffleur** m. p.,

Obercommandant : Stellvertreter.

## Bezirks-Befehl.

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 27. August Hr. Lieutenant Schweizer der 1. Comp. Bezirks-Ordonnanz und Alarmwache stellt die 3. Comp.

**Leszczynski** m. p.,

Bezirks-Commandant.

# Vertrag

vom 28. August 1848.

Die Unterzeichneten, die sich zu dem Zweck vereinigt haben, die Verfassung des Reichs zu beschließen, haben beschlossen, die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

2. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

3. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

4. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

5. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

6. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

7. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

8. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

9. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

10. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

11. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.



# Vertrag

Die Unterzeichneten, die sich zu dem Zweck vereinigt haben, die Verfassung des Reichs zu beschließen, haben beschlossen, die folgenden Bestimmungen zu treffen:

1. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.

2. Die Reichsverfassung soll die Grundlage der Verfassung des Reichs sein.